Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Übersichtstafel Mutterschutz (06/2026)

Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen

Gesetzesartikel ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung Im Zweifelsfalle ist immer der Gesetzestext massgebend.			**Schwangerschafts-Monate**									Geburt	**Wochen nach Geburt (und Stillzeit)**			
			0/1	2	3	4	5	6	7	8	9		8	16	52	Bis Ende Stillzeit
ArG	Art. 35	Schwangere und Stillende	**Beschäftigung und Arbeitsbedingungen dürfen Gesundheit der Schwangeren oder Stillenden und diese des Kindes nicht beeinträchtigen. 80% Lohn falls Arbeiten nicht verrichtet und keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann.**										**siehe Text links.**			
ArG	Art. 35a	Einverständnis	**Beschäftigung nur mit Einverständnis: Arbeitnehmerin darf auf blosse Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.**										**Wöchnerinnen: siehe Text links.**		**Stillende: siehe Text links.**	
ArG	Art. 35a Abs. 4 Art. 35b	Nachtarbeit	Bei Arbeit zwischen 20 und 6 Uhr, nach Möglichkeit gleichwertige Arbeit zwischen 6 und 20 Uhr anbieten							Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt			siehe Text links.			
ArG	Art. 59 Abs. 1	Strafbestimmungen	Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.										siehe Text links.			
ArGV 1	Art. 60 Abs. 1	Überstunden	Keine Überstunden und max. 9 Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1	Art. 60 Abs. 2	Stillen											Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).			
													Bezahlte Arbeitszeit in folgendem Umfang: Bei täglicher Arbeitszeit von: ≤ 4 Std. = 30 Min. > 4 Std. = 60 Min. > 7 Std. = 90 Min.			
ArGV 1	Art. 61	Stehende Tätigkeiten				Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 Std.; Zusatzpausen 10 Min./2 Std.										
								Stehende Tätigkeiten: max. 4 Std. pro Tag.								
ArGV 1	Art. 62, 63	Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (Konkretisierung in der MuSchV).										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 MuSchV	Art. 62 Art. 13	Passivrauchen	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z. B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Beschäftigungsverbot										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1	Art. 64 Abs. 1	Subjektiv beschwerliche Arbeiten	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1	Art. 64 Abs. 2	Reduzierte Leistungsfähigkeit											Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis (erste Monate nach Entbindung).			
ArGV 3	Art. 34	Schutz Schwangere/ Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.										Stillende: siehe Text links.			

Arbeitsverbot

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Übersichtstafel Mutterschutz (06/2026)

Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen

Gesetzesartikel ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung Im Zweifelsfalle ist immer der Gesetzestext massgebend.				**Schwangerschafts-Monate**									Geburt	**Wochen nach Geburt (und Stillzeit)**			
				0/1	2	3	4	5	6	7	8	9		8	16	52	Bis Ende Stillzeit
ArGV 1 Art. 63 MuschV Art. 1		Risikobeurteilung und Unterrichtung		**Risikobeurteilung durch fachlich kompeteten Person vor der Beschäftigung von Frauen: Schriftliches Ergebnis mit dazugehörigen Schutzmassnahmen. Rechtzeitige, umfassende und angemessene Information und Anleitung der Angestellten.**										**siehe Text links.**			
MuschV	Art. 2	Überprüfung Schutzmassnahmen		**Überprüfung Gesundheitszustand und Wirksamkeit der Schutzmassnamen: Durch Arzt oder Ärztin, welche oder welcher die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.**										**siehe Text links.**			
MuschV	Art. 3	Ärztliches Zeugnis		**Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten: Zeugnis für Beschäftigung ob vorbehaltslos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht möglich (→ Beschäftigungsverbot).**										**siehe Text links.**			
MuschV	Art.4	Kostentragung		**Durch Arbeitgeber: Aufwendungen nach Art. 2 und 3. MuschV**										**siehe Text links.**			
MuschV	Art. 7	Bewegen schwerer Lasten	Art. 5 und 6: Eine Gefährdung wird vermutet, wenn die Voraussetzungen von Art. 7-13 erfüllt sind. Gewichtung nach Zusammenwirkung, Häufigkeit und Gefährdung.	Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.							nicht mehr als 5 kg.						
MuschV	Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe		Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei starker Nässe gelten ohne Schutzmassnahmen als gefährlich; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke.													
MuschV	Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen		Unzulässig sind: Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen; äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.										siehe Text links.			
MuschV	Art. 10	Mikroorganismen		Exposition darf zu keiner Schädigung von Mutter oder Kind führen. Risikobeurteilung im Kontext der Mikroorganismen, Tätigkeiten, Immunstatus und Schutzmassnahmen.										Stillende: siehe Text links.			
MuschV	Art. 11	Einwirkung von Lärm		Schalldruckpegel ≥ 85dB(A) (L_{EX} 8 Std.) ist unzulässig.													
MuschV	Art. 12	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung		Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten. Bei Exposition von nichtionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder in jedem Frequenzbereich) sind die Grenzwerte einzuhalten.										Stillende: keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen.			
MuschV	Art. 13	Chemische Gefahrstoffe		Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Angestellte und Kind besonders gefährliche Stoffe besonders beachten.										Stillende: siehe Text links.			
MuschV	Art. 14	Belastende Arbeitszeitsysteme		Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13. Keine regelmässige Rückwärtsrotation. Nicht mehr als 3 Nachtschichten hintereinander.										Stillende: siehe Text links.			
MuschV	Art. 15	Akkord- und taktgebundene Arbeit		Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.													
MuschV	Art. 16	Besondere Beschäftigungsverbote		Keine Arbeiten bei Überdruck (Druckkammern, Taucharbeiten). Kein Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.													
MuschV	Art. 17	Fachlich kompetente Person		Spezialisten der Arbeitssicherheit (Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen, Sicherheitsingenieure) sowie weitere Fachspezialisten, welche die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen ausweisen können, um alle Fachbereiche kompetent abzudecken.													
MuschV	Art. 18	Information		Zugang zu allen Informationen und zur betrieblichen Situation, welche für Risikobeurteilung und Überprüfung notwendig sind. Information auch an den Arzt / Ärztin sicherstellen.										Stillende: siehe Text links.			

Arbeitsverbot

30.06.2026